

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Sicherheitsübertragung unterschreiben?

Meine Erfahrungen mit einer Grossbank sind für ältere Menschen sicher von Interesse: Ich (1912) hatte im Jahre 1967 einen Schuldbrief in Höhe von Fr. 250 000.– im 1. Rang auf mein neues Einfamilienhaus bei einer Grossbank errichten lassen. Der Schuldbrief ist im Grundbuch eingetragen und befand sich im Besitz der Bank. Er war bis auf Fr. 50 000.– abbezahlt. Daneben hatte ich der gleichen Bank einen Vermögensverwaltungs-

auftrag in mehrfacher Höhe der Hypothekarschuld erteilt. Nun verlangte die Bank, dass ich zusätzlich zu den bestehenden Sicherheiten eine Sicherungsübertragung unterschreibe. Als Reaktion auf diese Zumutung bezahlte ich die Resthypothek zurück und liess sie im Grundbuch löschen. Gleichzeitig löste ich den Vermögensverwaltungs-auftrag. Was würden Sie in einem solchen Fall raten?

Bravo! Ich hätte in Ihrer Situation genau gleich gehandelt. Mit der Deregulierung, die auch von den Banken begrüsst wird, und der Verschärfung des Kartellgesetzes wird die Konkurrenz zu Gunsten der Konsumenten gefördert. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Banken, nachdem kartellmässige Abmachungen gefallen sind. Jetzt erst ist der Kunde wirklich König und zugleich auch Richter. Voraussetzung ist allerdings, dass er diese Funktionen auch tatsächlich ausübt, wie Sie es getan haben.

Die Fortschritte in der elektronischen Datenverarbeitung haben dazu geführt, dass namentlich bei Grossbetrieben gewisse Funktionen und – damit verbunden – Entscheidungsbefugnisse zentralisiert worden sind. Man erhofft sich dadurch Kosteneinsparungen und Rationalisierungseffekte und erzielt sie vielfach auch.

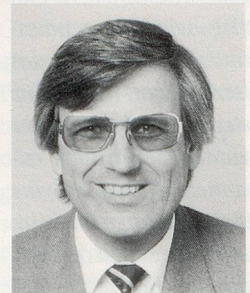
Die grosse Gefahr dabei ist jedoch die Entstehung einer neuen Bürokratie zu Lasten der Kundennähe. Wenn viele Kunden so reagieren wie Sie, kann sich eine derartige «Rationalisierung» kontraproduktiv auswirken und zu Verlusten an Marktanteilen führen. Dies könnte eine Rückbesinnung auf den ideologischen und ökonomischen Wert einer guten Kundenbeziehung auslösen, was sehr zu hoffen ist.

Ein gewisses Mitleid habe ich allerdings mit dem Verwalter Ihrer Bankfiliale. Er wurde «von oben» gezwungen, was er in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse niemals aus eigenen Stücken getan hätte. Zudem muss er – ohne eigene Schuld – den Verlust einer guten Kundin verantworten, was sich negativ auf seine Qualifikation und seine Beförderungschancen auswirken könnte. Nun, die freie Marktwirtschaft ist ein hartes Pflaster. Je nach der wirtschaftlichen Situation ist meist der eine oder andere Partner in einer stärkeren Stellung und nützt diese oft auch schamlos aus. Damit müssen wir leben.

Trotzdem rate ich niemandem, aus einer spontanen emotionalen Reaktion die Bank sofort zu wechseln. Seit in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Konkurrenz herrscht, sind die Banken in den einzelnen Bereichen (z.B. Zahlungsverkehr) unterschiedlich günstig respektive ungünstig. Man sollte deshalb einen Entscheid zum Wechseln erstmals überschlafen und dann mit mehreren Banken Kontakt aufnehmen, um festzustellen, wo man für die im konkreten Fall wesentlichen Dienstleistungen die besten Bedingungen erhält. Dabei sollte man auch die Bonität der neuen Bank genau prüfen.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Pflegebedürftig: Zahlen, bis man arm ist?

Ein Fall aus meinem Bekanntheitskreis: Die Frau ist an Alzheimer erkrankt. Der Mann hat sie zwei Jahre zu Hause gepflegt, musste sie aber nun doch in ein Pflegeheim geben. Kosten: Fr. 100 000.– pro Jahr. Die Krankenkasse leistet nur einen kleinen Beitrag, und auch dies nur begrenzte Zeit. Die Lebenserwartung eines Alzheimerpatienten beträgt 10 Jahre. Totale Kosten: 1 Million Franken. Der pensionierte Mann ist zwar nicht arm, aber keinesfalls Millionär. Muss er nun sein gesamtes Vermögen von Fr. 400 000.– verbrauchen, bis er selber armengeköstigt wird?

Das Sozialamt weist darauf hin, dass gespartes Vermögen für den Krankheitsfall einzusetzen sind und nicht für die Erben. Das ist soweit verständlich, als die Hälfte des Vermögens (Fr. 200 000.– = Anteil der Frau) betrifft. Wie weit muss der Mann aus seinem Einkommen/Vermögen beitragen, das er ja für sein Alter gespart hat? Wo bleibt die Sicherheit, «sein gewohntes Leben weiterführen zu können», wie es die Berufsvorsorge postuliert?

Um Ihre Frage zu beantworten, müssen sowohl das Verfassungsrecht als auch das Familienrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Sozialhilferecht beachtet wer-

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

*** GELD SPAREN ***

Delta-Gehrad	Fr. 278.–
Rollator-Gehrad	Fr. 389.–
Geh-Gestell	Fr. 89.–
Krücken, pro Stk.	Fr. 19.–
Geh-Stock	Fr. 15.–

Schmelz-Rehab
056/41 99 17

den. Ich möchte im folgenden auf die wesentlichen Grundsätze hinweisen, soweit dies im Rahmen des Ratgebers möglich ist.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der sozialen Sicherung im Alter finden sich in Art. 34 quater der Bundesverfassung. Dabei wird seit 1972 die Vorsorge im Rahmen des Drei-Säulen-Konzeptes nicht allein in die Verantwortung des Staates gelegt, sondern als gemeinsame Aufgabe von *Staat* (1. Säule), von *Sozialpartnern* (2. Säule) und von den *einzelnen Personen* (3. Säule) definiert.

Für die gesamte Bevölkerung soll der Staat im Rahmen der 1. Säule den Existenzbedarf der Versicherten angemessen decken. Neben den Leistungen der AHV/IV stehen dafür auch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zur Verfügung, wie dies in Art. 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung geregelt ist.

Allen Arbeitnehmern soll – zusammen mit den Leistungen der 1. Säule – im Rahmen der 2. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleistet werden. Die gleiche Vorsorge soll freiwillig auch den Selbständigerwerbenden ermöglicht werden.

Schliesslich soll im Rahmen der 3. Säule die individuelle Selbstvorsorge – insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumpolitik – vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen gefördert werden. Damit lassen sich insbesondere individuelle Lücken der 1. oder 2. Säule, höhere Einkommen oder ein höherer Lebensstandard ohne Beanspruchung von Staat oder Arbeitgeber abdecken.

Weitere Ausführungen zum Verhältnis der 3 Säulen finden Sie auf Seite 60 der «Zeitlupe» Nr. 3/94. Dabei ist zu beachten, dass sich aus der Verfassung direkt keine Ansprüche ableiten lassen, sondern dass in der Verfassung dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt wird, eine entsprechende Gesetzgebung zu erlassen. Dies ist für die 1. Säule mit AHVG, IVG und ELG, für die 2. Säule mit dem BVG und für die 3. Säule in den Gesetzen über die direkte Bundessteuer und die Steuerharmonisierung geschehen.

Familienrechtliche Verpflichtungen

Die Grundlagen der gegenseitigen familienrechtlichen Unterstützungspflichten finden sich insbesondere in Art. 159 Abs. 2 ZGB mit der gegenseitigen Verpflichtung der Ehegatten, «das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen», in Art. 159 Abs. 3 ZGB, wonach die Ehegatten «einander Treue und Beistand» schulden, in Art. 272 ZGB, welcher bestimmt, dass Eltern und Kinder «einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung ..., die das Wohl der Gemeinschaft erfordert», schuldig sind.

Darüber hinaus sind in weiteren Bestimmungen gegenseitige Unterhalts- und Beistandspflichten innerhalb der Familie eingehender geregelt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen und Leistungen privater Sozialwerke

Die wichtigsten Gesetze habe ich bereits im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen erwähnt. Von besonderem Interesse für Ihre Frage sind die

Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Mit diesen Leistungen soll der verfassungsrechtliche Auftrag der 1. Säule zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs sichergestellt werden, sofern dies mit den Leistungen der AHV/IV, der beruflichen und allenfalls der Selbstvorsorge nicht möglich ist.

Da es sich bei den Ergänzungsleistungen um wirtschaftliche Bedarfsleistungen handelt, kommt man nicht darum herum, in diesem Zusammenhang auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles hinzuweisen, wie dies im Rahmen des Ratgebers regelmässig geschehen muss, wenn eine Frage zu den EL zur Diskussion steht.

Der Vorteil des EL-Systems liegt darin, dass die konkreten Bedürfnisse viel besser berücksichtigt werden können, als dies in einem allgemeinen Versicherungssystem möglich wäre, andererseits ist die Durchführung der Ergänzungsleistungen mit umfassenderen Abklärungen und einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Wenn die Leistungen der EL nicht ausreichen, können auch private Sozialwerke – insbesondere Pro Senectute für die Betagten – gezielt weitere finanzielle Hilfen ausrichten oder durch Beratung helfen, wirtschaftliche Notlagen möglichst zu vermeiden.

Sozialhilferechtliche Leistungen

Erst wenn die Leistungen der Sozialversicherung und der


privaten Sozialwerke sowie die familienrechtlichen Ansprüche nicht ausreichen, um wirtschaftliche Notlagen zu vermeiden, kommt die Sozialhilfe – früher «Fürsorge» genannt – zum Tragen. Die Organe der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in Notlagen beizustehen. Dabei geht es bei moderner Sozialhilfe nicht mehr allein um wirtschaftliche Hilfen in Notlagen, sondern ebenso sehr um persönliche Beratung, um solche Notlagen zu vermeiden oder möglichst rasch zu beheben. Dass dies gerade in der heutigen Situation nicht immer möglich ist, braucht wohl nicht näher begründet zu werden.

Wenn die Verwandtenunterstützung innerhalb der Familie nicht funktioniert, ist die Sozialhilfe ebenfalls leistungspflichtig. In diesen Fällen können die Organe der Sozialhilfe jedoch auf die unterstützungspflichtigen Familienangehörigen zurückgreifen, sofern diesen eine Unterstützung zumutbar ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen auf Seite 42 der «Zeitlupe» Nr. 4/95 über familienrechtliche Unterstützung für Kosten eines Heimaufenthaltes.

Anwendungsbeispiel

Die vorstehenden Grundsätze bedeuten für Ihr Anwendungsbeispiel folgendes:

- Aus der Verfassung kann direkt nichts abgeleitet werden, sondern es sind vielmehr die in Frage kommenden Geset-



**Beweglichkeit für
Gehbehinderte und Senioren**

- 3- oder 4-Rad-Fahrzeug
- sehr leicht bedienbar und fahrerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeck
- grosse Reichweite
- Garantie: 1 Jahr
- unverbindliche Beratung oder Vorführung

Stefan Grüter, Elektrofahrzeuge, 9240 Uzwil, Telefon 073-51 82 02

zesbestimmungen anzuwenden.

- Als Ehepaar schulden sich Mann und Frau gegenseitig Beistand und Unterstützung; solange die eheliche Gemeinschaft besteht, sind grundsätzlich alle Mittel zum Unterhalt einzusetzen, ungeachtet, ob ein Ehepartner mehr oder weniger Aufwand bedarf.

- In erster Linie sind die versicherungsrechtlichen Ansprüche auszuschöpfen; dazu gehören neben den Renten der AHV/IV und einer allfälligen Pensionskasse vor allem auch die Leistungen der Krankenversicherung, die 1996 im Rahmen des neuen Krankenversicherungsgesetzes ausgedehnt werden, sowie die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, worüber auf Seite 42 der «Zeitlupe» Nr. 6/95 eingehend orientiert wurde.

- Neben den erwähnten Versicherungsleistungen sind die übrigen eigenen Mittel des Ehepaares, vorab die Leistungen allfälliger privater Versicherungen und das Vermögen als Teil der 3. Säule der Vorsorge, einzusetzen.

- Schliesslich kann der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden, bevor das Vermögen aufgebraucht ist, denn bei der EL-Berechnung werden Vermögensteile, die den generellen Freibetrag von 25 000 Franken für Alleinstehende bzw. 40 000 Franken für Ehepaare übersteigen, nur teilweise angerechnet.

- Erst wenn die Mittel aus all diesen Quellen nicht genügen, stellt sich die Frage allfälliger Beiträge privater Sozialwerke oder der Sozialhilfe.

Ich hoffe, damit Ihre Fragen anhand der wichtigsten Rechtsgrundlagen grundsätzlich beantwortet zu haben. Gleichzeitig muss ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass daraus keine in jedem Fall verbindlichen Schlüsse abgeleitet werden können. Vielmehr sind aufgrund unserer Gesetzgebung die Verhältnisse im Einzelfall von entscheidender Bedeutung. Dies scheint mir auch gut so, denn die Vielzahl der Lebensumstände lässt letztlich keine Einheitslösungen zu, wenn es um die konkrete Sicherung der Existenzgrundlagen geht.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Pflichtteil

Gegen einen unserer Söhne bestehen Verlustscheine. Wir verspüren wenig Lust, dass unsere Hinterlassenschaft dereinst zur Tilgung dieser Schulden verwendet wird. Lieber möchten wir gemeinnützige Werke bedenken. Wir möchten unseren Sohn auf den Pflichtteil setzen. Nach Artikel 480 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einem Nachkommen, gegen den Verlustscheine bestehen, die Hälfte seines Pflichtteiles entzogen werden, wenn sie seinen Kindern zugewendet wird. Gilt dies auch, wenn der Nachkomme keine Kinder hat? Oder bestehen andere Möglichkeiten, den Pflichtteil zu vermindern?

Wie Sie richtig bemerken, kann einem zahlungsunfähigen Nachkommen die Hälfte seines Pflichtteiles entzogen werden, wenn der Erblasser diese entzogene Hälfte des Pflichtteiles den Kindern des zahlungsunfähigen Nachkommens zuwendet. Die Zuwendung kann nicht nur an die vorhandenen, sondern auch an die später geborenen Kinder erfolgen. Wenn aber im Zeitpunkt des Erbanfalls keine Kinder des zahlungsunfähigen Nachkommens vorhanden sind, so ist der Entzug der Hälfte des Pflichtteiles unzulässig.

Eine andere Möglichkeit zur Herabsetzung des Pflichtteilsanspruchs des zahlungsunfähigen Nachkommens gibt es nicht, wenn man von den allgemeinen Enterbungsgründen absieht.

Nutzniessungs- und Wohnrecht

Meine Gefährtin hat das Nutzungs- und Wohnrecht im Hause Ihres Sohnes. Beim Tode des Vaters hat er mit einem Kauf-

und Schenkungsvertrag das Haus grundbuchamtlich sich überschreiben lassen. Er bezahlt auch die Hypothekar- und Unterhaltskosten. Sie möchte nun, nachdem sie fünf Jahre darin gewohnt hat, das Haus ihrem Sohn und der Familie zum Bewohnen freigeben. Hat sie beim Überlassen des Hauses für das Einstellen des Mobiliars rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung (Kosten pro Jahr etwa Fr. 1200.-)? Verliert sie beim Freigeben des Hauses das Wohn- und Nutzungsrecht? Wie sieht es aus, wenn Sie eine neue Wohnung mieten muss?

Massgebend ist in erster Linie der Inhalt der vertraglichen Abrede, mit welcher Ihrer Lebensgefährtin das Nutzniessungs- bzw. Wohnrecht eingeräumt wurde. Sollte im Vertrag für den Fall der Aufgabe des Nutzniessungs- bzw. Wohnrechts nichts vereinbart sein, so wäre entscheidend, ob eine Nutzniessung oder ob ein Wohnrecht vorliegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Nutzniessung und Wohnrecht und knüpft an diesen beiden Rechtsinstituten verschiedene Rechtsfolgen an. Diese will ich Ihnen zusammenfassend nachfolgend darlegen:

Das **Wohnrecht** ist mangels anderer Abrede unübertragbar und unvererblich. Dies bedeutet nicht nur, dass der Wohnberechtigte das Wohnrecht nicht an eine Drittperson – gegen oder ohne Entgelt – übertragen kann, sondern auch, dass der Wohnberechtigte bei Aufgabe des Wohnrechtes keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Eigentümer hat.

Anders ist es bei der **Nutzniessung**. Diese kann – ausser wenn es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, was bei Nutzniessung an einer Liegenschaft nicht der Fall ist – zur Ausübung auf

Geheimtip: Gelée royale pur (hier günstiger)

Gönnen Sie Sich dieses Bienenprodukt als wohltuende Unterstützung für Ihren Körper!

- unverdünnt und naturbelassen -

Sie können damit auf natürliche Art Ihre Abwehr stärken und Ihr Allgemeinbefinden verbessern.

Möglicherweise mehr als mit Medizin.

Wenn Sie also mit wertvoller Nahrung etwas für Sich tun wollen, dann ist Gelée royale pur genau richtig ... eine "Botschaft" der Natur!

Versuchen Sie es!

SCIAPI® M. Jost

Bienen- und Naturprodukte

Weberstr. 15 3007 Bern (031) 371 74 20



Jawohl, senden Sie mir (Anz.!) ___ Töpfchen (60 Gramm) reine Gelée royale à Fr. 60.-- + Porto; mit Kurzbescrieb.

Name _____ Vorname _____

Strasse / Nr. _____ Alter _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ (ZL)